

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 127/94

vom

23. Februar 1995

in dem Rechtsstreit

1. Ursula B[REDACTED],
2. Fred B[REDACTED],
- beide S[REDACTED]straße 4, K[REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. ...
2. D[REDACTED] Ka[REDACTED] Treuhand AG,
vertreten durch den Vorstand Manfred O[REDACTED],
W[REDACTED] Straße [REDACTED], Kö[REDACTED],
3. ...
4. ...

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Rinne und die
Richter Dr. Werp, Dr. Wurm, Dr. Deppert und Streck
am 23. Februar 1995
gemäß § 554 b ZPO

beschlossen:

Die Revision der Kläger gegen das
Urteil des 7. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Köln vom 28. April
1994 - 7 U 149/89 - wird nicht ange-
nommen.

Die Kläger tragen die Kosten des Re-
visionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 201.709,15 DM

- 3 -

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 554 b ZPO). Die Revision hat im Ergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg (BVerfGE 54, 277).

Soweit die Kläger Ansprüche gegen die Beklagte zu 2) daraus herleiten, daß der Hinweis in dem Prospekt für das Erwerbermodell auf eine "(absolut) unabhängige Treuhänderschaft" im Hinblick auf den "Geschäftsbesorgungsvertrag" vom 30. Dezember 1983 zwischen der Treuhänderin (der früheren Beklagten zu 4) und dem früheren Beklagten zu 3) irreführend gewesen sei, hat das Berufungsgericht ersichtlich - jedenfalls auch - die Ursächlichkeit etwaiger Unrichtigkeiten des Prospekts in diesem Punkt für den Entschluß der Kläger zum Erwerb der Wohnung ausschließen wollen (§ 286 ZPO); das hält rechtlicher Nachprüfung stand.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auch im übrigen läßt das Berufungsurteil keine entscheidungserheblichen Rechtsfehler zum Nachteil der Kläger erkennen.

Rinne

Werp

RiBGH Dr. Wurm hat
Urlaub und kann daher
nicht unterschreiben

Rinne

Streck

Deppert